

Entscheidungshilfe zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern vom 22.11.2010, zuletzt geändert am 19.03.2012

1. Einleitung

(1) Die Sicherheitsleistung soll das Kostenrisiko der öffentlichen Hand für die Nachsorgemaßnahmen zur Sicherung von Anlagengrundstücken und zur schadlosen Entsorgung von Abfällen sowie zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Geländes präventiv decken und die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG auch nach einer Betriebseinstellung sicherstellen.

(2) Die vorliegende Entscheidungshilfe bezieht sich auf die nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen und in Nummer 8 des Anhangs der 4. BImSchV aufgeführten Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen (Abfallentsorgungsanlagen- AEA). Sie soll einen einheitlichen Vollzug bei der Festlegung von Sicherheitsleistungen in Mecklenburg-Vorpommern gewährleisten.

2. Gesetzliche Grundlagen

- § 5 Abs. 3 BImSchG
- § 12 Abs. 1 Satz 2
- § 17 Abs. 4a Satz 1 BImSchG
- § 4b Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV

(1) Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

(2) Für die Sicherstellung der o.g. Pflichten für Abfalllager (<1 Jahr) und Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen im Sinne von § 4 (1) Satz 1 BImSchG soll nach § 12 Abs. 1 BImSchG bei der Genehmigung dieser Anlagen die Erbringung einer Sicherheitsleistung auferlegt werden. Nach § 17 Abs. 4a Satz 1 BImSchG soll eine Sicherheitsleistung nachträglich angeordnet werden. Abweichungen sind somit nur in atypischen Fällen möglich.

3. Aspekte zur Festsetzung von Sicherheitsleistungen

3.1 Ausschlusskriterien

(1) Grundsätzlich sollen für alle im Anhang der 4. BImSchV aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen der Nummer 8 Sicherheitsleistungen erhoben werden. Für die nachfolgend genannten Abfallentsorgungsanlagen oder Abfälle sind im Einzelfall Ausnahmen möglich.

(2) Für folgende AEA sind keine Sicherheitsleistungen festzusetzen:

- Abfallentsorgungsanlagen einer entsorgungspflichtigen Körperschaft,
- Abfallentsorgungsanlagen, die durch eine öffentlich- rechtliche Körperschaft oder durch einen Eigenbetrieb einer öffentlich- rechtlichen Körperschaft ohne privatwirtschaftlicher Beteiligung betrieben werden,
- Abfallentsorgungsanlagen von kommunalen Zweckverbänden ohne privatwirtschaftliche Beteiligung.

(3) In diesen Fällen ist die Genehmigung mit einer Klausel zu versehen, dass ein Betreiberwechsel oder eine geplante privatwirtschaftliche Beteiligung rechtzeitig vorher zwingend anzuzeigen ist. Weiterhin ist ein Vorbehalt aufzunehmen, der die nachträgliche Erhebung einer Sicherheitsleistung ermöglicht, sofern der Betreiber den vorgenannten Kriterien nicht oder nicht mehr entspricht.

(4) Weiterhin soll auf eine Sicherheitsleistung bei

- reinen Anlagen zum Umschlagen von Abfällen nach Nr. 8.15 des Anhangs zur 4. BImSchV einschließlich des Hafenumschlags,
- Klärschlammzwischenlagern, sofern der Klärschlamm jederzeit zweifelsfrei einem kommunalen Erzeuger zuzuordnen ist,
- Biogasanlagen und
- Abfällen, für die die Hersteller gesetzlich verpflichtet sind, die Kosten der Entsorgung zu tragen wenn diese Abfälle eindeutig den Herstellern zuzuordnen sind und dies nachvollziehbar dokumentiert werden kann (z.B. durch Verträge) verzichtet werden.

(5) Für Abfälle mit gesichertem positivem Marktwert soll keine Sicherheitsleistung erhoben werden.

(6) Zur Feststellung des gesicherten positiven Marktwertes reicht es nicht aus, wenn der Betreiber geltend macht, dass er für die Abfälle in der Annahme einen Preis bezahlt oder Rechnungen vorlegt, die belegen, dass er mit den Abfällen, die er an Dritte abgibt, einen Erlös erzielt. Vielmehr ist zu Grunde zu legen, welche Entsorgungsweg der Behörde im Beräumungsfall zur Verfügung stehen und ob diese kostenneutral sind. Die Erhebung von Transportkosten kann selbst für Abfälle mit positivem Marktwert angezeigt sein, sofern diese nur dann marktfähig sind, wenn sie unter zusätzlichem Aufwand an eine andere Stelle zu transportieren sind.

(7) Darüber hinaus können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden:

- für Verbrennungs- bzw. Mitverbrennungsanlagen sofern die gelagerten Abfälle eine im Einzelfall zu bestimmende Menge nicht überschreiten. Die Festlegung

der Menge richtet sich nach der Art und dem zeitlichen Anfall (dauernd oder saisonal) der Abfälle,

- für Abfallentsorgungsanlagen, in denen ausschließlich betriebseigene Abfälle entsorgt werden,

(8) Der Verzicht auf die Erhebung einer Sicherheitsleistung ist stets aktenkundig zu begründen.

(9) Darüber hinaus sind keine Sicherheitsleistungen nach §§ 12 und 17 BImSchG anzuordnen, sofern der Anlagenbetreiber für die Abfälle bereits eine Sicherheit nach Deponieverordnung oder Bergrecht geleistet hat.

3.2 Formen der Sicherheitsleistung

(1) Mögliche Formen der Sicherheitsleistungen sind in § 232 BGB dargelegt.

(2) Die Form der Sicherheitsleistung sollte im Vorfeld mit dem Anlagenbetreiber abgesprochen werden. Vorzugsweise sollte eine Bankbürgschaft gefordert werden, da diese insolvenzfest und hinsichtlich der Verwertbarkeit im Bedarfsfall das zweckmäßigste Sicherungsmittel ist.

(3) Eine Konzernbürgschaft als Sicherheit kann akzeptiert werden, wenn ein jährlich zu erneuerndes Testat eines Wirtschaftsprüfers die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.

(4) Im Einzelfall kann eine andere Form der Sicherheit geleistet werden, sofern diese der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für den Sicherungszweck geeignet erscheint.

(5) Es ist zwingend darauf zu achten, dass im Falle einer notwendig werdenden Ersatzvornahme eine verwaltungsrechtliche Vollstreckung möglich ist.

(6) Die Hinterlegung von Bargeld, Wertpapieren und –sachen ist generell, die Eintragung von Grundschuld oder Hypotheken ist aufgrund der Wertermittlung und Verwertung unzweckmäßig.

3.3 Zeitpunkt der Vorlage der Sicherheitsleistung

(1) Die Sicherheitsleistung soll bei Neuanlagen als aufschiebende Bedingung in der Genehmigung festgesetzt werden. Die Hinterlegung der Sicherheitsleistung ist vor der Inbetriebnahme der Anlage, d. h. vor dem erstmaligen Beschicken der Anlage bzw. bis zur Aufnahme des Anlagenbetriebs, nachzuweisen.

(2) Bei bestehenden Anlagen erfolgt gem. § 17 Abs. 4a Satz 1 BImSchG eine nachträgliche Anordnung mit Fristsetzung. Diese Frist soll ein Jahr nicht überschreiten.

(3) Der sukzessive Aufbau einer Sicherheitsleistung kann für bestehende Anlagen im Einzelfall zugelassen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass vom Betreiber der Anlage ein plausibles Bewirtschaftungs- und Entsorgungskonzept vorgelegt wird. Auch hier gilt die Frist aus Absatz 2.

(4) Zur nachträglichen Erhebung von Sicherheitsleistungen kann es zweckmäßig sein, nach Prioritäten vorzugehen. Folgende Prioritätenliste ist dabei zu Grunde zu legen:

1. gefährliche Abfälle

2. Kunststoffabfälle
3. brennbare Flüssigkeiten
4. wassergefährdende Stoffe
5. sonstige Abfälle mit erheblichen Brandlasten (Altholz, Altreifen, Gummi usw.)
6. im Freien lagernder Bauschutt, Straßenaufbruch und/oder Erdaushub
7. Bioabfälle
8. sonstige Abfälle.

3.4. Bemessung der Sicherheitsleistungen

(1) Je nach Einzelfall und Marktsituation ist die Höhe der Sicherheitsleistung abhängig von der genehmigten Abfallart und -menge, den Transportkosten, den vom Standort möglicherweise ausgehenden Gefahren und den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sowie vom Umfang der Arbeiten zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes.

(2) Soweit die genehmigte Lagerkapazität dauerhaft nicht ausgeschöpft werden soll, kann der Betreiber nach § 15 Abs. 1 BImSchG eine Reduzierung der Lagerkapazitäten anzeigen. Eine vorübergehende Reduzierung der Lagerkapazität kann auch mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag erreicht werden. Der Betreiber hat sich im Vertrag für den Fall der Überschreitung der vereinbarten Lagerkapazität der sofortigen Vollstreckung zu unterwerfen. Die zu leistende Sicherheit wird dann jeweils von der Behörde neu festgesetzt.

(3) Die Sicherheitsleistung (S) soll mindestens folgende Bestandteile enthalten:

- Transportkosten (T),
- Behandlungs- bzw. Deponierungskosten (B),
- Sicherheitszuschlag (Z)

und berechnet sich wie folgt:

$$S = (T + B) \times Z$$

(4) Die Behandlungskosten (B) sollen in folgender Höhe berücksichtigt werden:

Nicht gefährliche Abfälle zur Verwertung	50€/t
Nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung	125€/t
Gefährliche Abfälle zur Verwertung	150€/t
Gefährliche Abfälle zur Beseitigung	300€/t

(5) Die Entsorgungskosten für gefährliche Abfälle zur Beseitigung können im Einzelfall deutlich höher sein; es sind dann diese höheren Kosten zur Berechnung heran zu ziehen.

(6) Die Obergrenze von B wird durch die veröffentlichten Entsorgungskosten der nächstgelegenen öffentlich zugänglichen Deponie oder Abfallverbrennungsanlage ggf. zuzüglich notwendiger Behandlungskosten vorgegeben.

(7) Die Einstufung der Abfälle in Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung erfolgt zunächst nach den objektiven Randbedingungen des Entsorgungsvorgangs. Abfälle sind regelmäßig erst dann solche zur Verwertung, sobald der Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer sie verwertet oder für sie einen Verwertungsweg konkret sicherstellt. Als zweiter Schritt kann geprüft werden, welche Entsorgungswege der Überwachungsbehörde im Beräumungsfall zur Verfügung stehen. Kann hierdurch keine Klarheit erlangt werden, ist das LUNG zu befragen.

(8) Der Sicherheitszuschlag ist für die Beauftragung von Ing.-Büros bei Planung, Ausschreibung und Überwachung der Entsorgung gedacht und sollte für nicht gefährliche Abfälle 15% (Z = 1,15) und für gefährliche Abfälle 30% (Z = 1,3) betragen.

(9) Nach der Abfallart erforderliche Analysekosten sind darüber hinaus zu berücksichtigen.

(10) Für die Transportkosten soll ein Betrag von $T = 0,15 \text{ €/}(km \times t)$ vorgesehen werden. Als mittlere Transportentfernung wird bei nicht gefährlichen Abfällen von 100 km und bei gefährlichen Abfällen von 250 km ausgegangen. Abweichungen hiervon sind betriebswirtschaftlich nachvollziehbar zu begründen und aktenkundig zu dokumentieren.

(11) Auf Lagerkosten wird verzichtet, da unterstellt wird, dass vom Standort der Anlage direkt zur Entsorgungsanlage verbracht wird.

(12) Von den unter Abs. 4 genannten Behandlungskosten wird für folgende Abfälle abgewichen:

- für Abfälle der ASN 170101, 170102, 170103, 170107, 170302, 170504 und 170508 kommen Entsorgungskosten von 10 €/t,
- für Abfälle der ASN 191209 und Altholz, das nicht in Anlagen nach Nr. 8.2 des Anhangs zur 4. BImSchV verbrannt werden darf, 25 €/t,
- für Dachpappe (ASN 170303*) 180 €/t.

(13) In besonderen Fällen, die durch die oberste Landesbehörde zu bestätigen sind, kann von den Vorgaben der Absätze 4 und 12 abgewichen werden. Die Abweichung ist aktenkundig zu begründen.

(14) Eine Gegenrechnung von Abfällen mit negativem und solchen mit positivem Marktwert ist nicht zulässig.

(15) Von der Erhebung einer Sicherheitsleistung kann bei Arbeitsstätten abgesehen werden, bei denen die zu erbringende Sicherheitsleistung 10.000€ nicht überschreitet und nach Auffassung der Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde kein erhöhtes Risiko für die Notwendigkeit einer Ersatzvornahme besteht. Das Absehen von der Erhebung einer Sicherheitsleistung ist vorläufig. Die Erhebung kann bei sich ändernden Randbedingungen jederzeit nachgeholt werden.

(16) Der Genehmigungsbescheid bzw. die nachträgliche Anordnung für die Festsetzung der Sicherheitsleistung ist mit einem Vorbehalt der Änderung der Höhe der Sicherheitsleistung zu versehen.

3.5 Freigabe von Sicherheitsleistungen

(1) Die hinterlegte Sicherheit ist nach einer Betriebseinstellung freizugeben, nachdem sich die Überwachungsbehörde vor Ort davon überzeugt hat, dass die Abfälle

vollständig entsorgt wurden und eine Boden- oder Wasserverunreinigung nicht zu besorgen ist.

(2) Sofern bei einem Betreiberwechsel der neue Betreiber nicht in die Sicherheitsleistung des bisherigen eintritt, ist die bestehende Sicherheitsleistung bei Vorliegen der des neuen Betreibers freizugeben.